

anheimgestellt werden, die Kennziffer bzw die Verwendungsbestimmung je nach Belieben und Zweck der Fahrt zu wechseln.

Somit müsse der Beschwerde ein Erfolg versagt bleiben.
LVwG Niederösterreich 21. 7. 2015, LVwG-S-1645/001–2015

Anmerkung: Das im Ergebnis vermutlich richtige Erk kann in seiner Begründung nicht überzeugen. Die Eintragung der Verwendungsbestimmung bei der Zulassung kann wohl ein Indiz für die tatsächliche Verwendung eines Fahrzeugs sein. Dass dieser darüber hinaus „konstitutiver“ Charakter zukäme, muss heftig bezweifelt werden. Auch der VwGH hat in anders gelagerten Fällen festgestellt, dass die Eintragung der Verwendungsbestimmung im Zulassungsschein für sich allein nicht zu dem Schluss zwingt, dass ein Fahrzeug im konkreten Fall auch tatsächlich entsprechend der eingetragenen Verwendungsbestimmung verwendet wird (vgl dazu das Erk VwGH 18. 1. 1989, 87/03/0259; 25. 4. 1990, 88/03/0236), und hat somit den Indizcharakter der eingetragenen Verwendungsbestimmung hervorgehoben. Die burgenländische Betriebsordnung lässt bspw ausdrücklich den Einsatz sogenannter „Ersatzfahrzeuge“ zur vorübergehenden Verwendung zu, wenn diese den Ausrüstungs- und Ausstattungsvorschriften, die für Taxis gelten, entsprechen (§ 9 Bgld BO 2002); derartige Ersatzfahrzeuge müssen daher auch nicht mit einem Kennzeichen mit der Kennzeichenreihe TX versehen sein (§ 13 Abs 3 Bgld BO 2002). Es besteht aber wohl kein Zweifel daran, dass derartige Ersatzfahrzeuge, die im Taxi-Gewerbe Verwendung finden, Taxi-Fahrzeuge iSd § 106 Abs 6 Z 4 KFG sind. Hätte die Eintragung „zu keiner besonderen Verwendung bestimmt“ iS des gegenständlichen Judikats „konstitutive“ Wirkung, so würde dies im Umkehrschluss bedeuten, dass ein solches Fahrzeug, würde es tatsächlich im Taxigewerbe eingesetzt, nicht den Vorschriften über die Ausrüstung nach den einzelnen Landesbetriebsordnungen unterliegen würde, weil es ja nicht als „Taxifahrzeug“ (im Rahmen des Taxigewerbes verwendet) anzusehen wäre. Richtig ist vielmehr, dass als Taxi-Fahrzeuge, unabhängig von der eingetragenen Verwendungsbestimmung, all jene Fahrzeuge anzusehen sind, die in Ausübung des Taxigewerbes verwendet werden. Diese unterliegen dann natürlich den für sie geltenden Ausrüstungs- und Ausstattungsvorschriften. Wird daher ein „normaler Pkw“ (mit keiner besonderen Verwendungsbestim-

mung) im Taxi-Gewerbe zur Beförderung von Fahrgästen verwendet, so ist der Lenker wegen jedes einzelnen Ausrüstungs- bzw Ausstattungsmangels zu bestrafen, nicht aber der Schluss zu ziehen, dass mangels Verwendungsbestimmung die landesrechtlichen Vorschriften nicht greifen könnten. Wird ein Fahrzeug mit unrichtiger Verwendungsbezeichnung, sonst aber vorschriftsgemäß ausgerüstet und ausgestattet, im Taxi-Gewerbe verwendet, so wird regelmäßig eine Verletzung des § 42 Abs 1 KFG (Anzeigepflicht von der Änderung von Umständen, die behördliche Eintragungen im Zulassungsschein berühren) vorliegen.

→ Wr Parkometergesetz

§ 4 Abs 1 Wr Parkometergesetz; § 5 Abs 2 Wr ParkometerabgabenV

ZVR 2015/222

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Geltung einer Kurzparkzone in einem Halte- und Parkverbot

Es bestehen keine Bedenken gegen die gleichzeitige Erlassung einer Halte- und Parkverbotsverordnung und einer Kurzparkzonenverordnung für denselben Straßenzug, weil der StVO keine Bestimmung zu entnehmen ist, die es verbieten würde, für denselben Straßenzug eine Halte- und Parkverbotsverordnung und eine Kurzparkzonenverordnung zu erlassen, die sich teilweise zeitlich überschneiden, sodass sie in ihrer Verbotswirkung kumulieren.

Ein wegen Verkürzung der Parkometerabgabe bestrafte Bf wendete im Verfahren vor dem BFG ua ein, dass es, wenn es um das parallele Bestehen von Kurzparkzone und Parkraumzone gehe, logisch wäre, dass während der kurzen Parkdauer eine Parkgebühr eingehoben werden dürfe. Wäre hingegen ein Halte- und Parkverbot verordnet, könnte keine Parkgebührenpflicht bestehen, weil die Gebühr ein Ausfluss des Nutzungsrechts des öffentlichen Grundes wäre, was aber gleichzeitig verboten wäre.

Diesem Einwand begegnete das BFG unter Hinweis auf das Erk VfGH 26. 2. 2002, B 644/01, ua mit dem obigen Leitsatz.
BFG 19. 8. 2015, RV/7500953/2014

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2015/2

Grenze der Verhältnismäßigkeit der Reparatur eines Kfz; Verweisungsmöglichkeit der Kfz-Haftpflichtversicherung bei der fiktiven Reparatur auf Partnerwerkstätte der eigenen Kaskoversicherung; Kosten einer Behindertenwerkstätte und Erwerbsschaden als nebeneinander bestehende Schadensposten; keine Abweisung des Begehrens nach Zahlung einer bestimmten Summe ohne Klärung des Mitverschuldensanteils; Abgrenzung der Gefälligkeit von Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag

Auch wenn nur geringfügig(st)e optische Defizite bei einer Reparatur gegeben sind (Fehlen einer Zierleiste und des Kniestücks), liegt keine umfassende Reparatur vor, die eine Abrechnung auf Reparaturkostenbasis im 130%-Bereich zulässt. Der Haftpflichtversicherer ist berechtigt, den Geschädigten auf die Stundenverrechnungssätze einer solchen freien Werkstätte zu verweisen, die seine Partnerwerkstätte bei der Kaskoversicherung ist, solange diese Leistungen nicht nur für ihn, sondern auch am Markt anbietet. Der Verletzte ist zur Geltend-

machung seines Erwerbsschadens neben dem Regressanspruch des SVTr wegen der Aufwendungen für seine Beschäftigung in einer Behindertenwerkstätte aktivlegitimiert. Bewirkt ein Fußgänger durch Zurücktreten, dass ein vorbeirutschender Schifahrer stürzt, kann nach Zahlung eines Geldbetrags das weitere Begehren nicht abgewiesen werden, ohne eine allfällige Mitverschuldensquote des Fußgängers zu bestimmen. Bringt die Großmutter die mj Enkeltochter mit dem Kfz zum Meisterschaftsspiel eines Fußballvereins und erleidet sie bei einem Verkehrsunfall Verletzungen, liegt gegenüber dem Verein kein mit Rechten und Pflichten ausgestaltetes Schuldverhältnis, sondern bloß eine Gefälligkeit vor, die zu keinem Ersatzanspruch berechtigt.

Von Christian Huber

→ Abrechnung auf Reparaturkostenbasis – Unverhältnismäßigkeit

§ 249 BGB

ZVR 2015/223

Keine Reparaturkostenabrechnung jenseits der 130%, wenn trotz geringerer Kosten Vorgaben des Sachverständigen nicht vollkommen entsprochen wurde

Die Einstandspflicht des Bekl aus einem Verkehrsunfall steht dem Grund nach außer Streit. Der Kl ließ seinen Mercedes Benz C 200 D reparieren. Der SV ermittelte bei einem Wiederbeschaffungswert von € 1.600,- Reparaturkosten von € 2.973,49 brutto (186%) und einem Restwert von € 470,-. Die Reparatur, bei der auch Gebrauchtteile verwendet worden sind, betrug € 2.079,79 (somit exakt 130%). Die Bekl rechnete auf Totalschadensbasis (Wiederbeschaffungswert minus Restwert) ab und zahlte € 1.130,-. Der Kl begehrte die noch offenen Reparaturkosten von € 949,79.

Das BerG gab statt, das BerG wies ab. Der BGH wies die Rev des Kl ab und bestätigte damit die Abweisung.

Reparaturkosten zuzüglich eines etwaigen merkantilen Minderwerts bis 130% des Wiederbeschaffungswerts sind ersatzfähig, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie der SV das zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Wenn diese Summe mehr als 130% ausmacht, ist die Reparatur idR wirtschaftlich unvernünftig. Der Geschädigte kann grundsätzlich nur auf Totalschadensbasis abrechnen. Er kann die Reparaturrechnung nicht in einen wirtschaftlich vernünftigen (bis 130%) und von ihm selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufspalten (BGHZ 115, 375 = NJW 1992, 305). Das eingeholte SV-GA orientiert sich an den Preisen einer markengebundenen Markenwerkstatt. Das hat aber keine absolute Bedeutung. Wenn es dem Geschädigten gelingt, bei Überschreitung der 130%-Grenze tatsächlich eine Reparatur mit Gebrauchtteilen durchzuführen, die fachgerecht ist und den Vorgaben des SV genügt, deren Kosten zuzüglich des merkantilen Minderwerts den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, gebührt ihm Ersatz der konkret angefallenen Reparaturkosten (BGH NJW 2011, 282). Ob der Geschädigte auch Kosten im Bereich zwischen 100 und 130% des Wiederbeschaffungswerts verlangen kann, konnte der Senat offen lassen und muss diese Frage auch dieses Mal nicht entscheiden, weil die Reparatur im Streitfall nicht vollständig ist. Der Austausch der Zierleiste und des Kniestücks ist nicht erfolgt. Auf die Feststellung des GerichtsSV, dass keine optischen Mängel vorhanden waren, kommt es nicht an.

BGH 2. 6. 2015, VI ZR 387/14 NJW 2015, 2958

Anmerkung: Die Abrechnung vermeintlich simpler Blechschäden ist nach deutschem Recht eine nicht eben einfache Angelegenheit. Bis 130% kann der Geschädigte auf Reparaturkostenbasis abrechnen, freilich nur, wenn die Reparatur umfassend und fachgerecht ist. Ob das der Fall ist, ist primär nach dem – in Deutschland nicht immer preiswerten – SV-GA zu beurteilen, das von einer Reparatur in einer Markenwerkstätte ausgeht. Wenn es dem Geschä-

digten gelingt, unter Verwendung gebrauchter Ersatzteile die Reparaturkosten (mitsamt dem merkantilen Minderwert) unter den Wiederbeschaffungswert zu drücken, sind nach der VorE BGH NJW 2011, 282 die Reparaturkosten ersatzfähig. Ist das aber auch so, wenn die Reparaturkosten sich in der Marge zwischen 100 und 130% bewegen? Das hat der BGH offen gelassen, weil die Reparatur nicht den Vorgaben des SV entsprach. Man hat zwar optisch nichts beanstanden können, wie der Gerichts-SV ausführte, aber den Vorgaben des SV war nicht entsprochen worden. Einmal mehr wird deutlich, welches Gewicht – im deutschen Recht – dem Kfz-SV zukommt. Auch wenn man die Details der Entscheidung nicht entnehmen kann, erscheint das Judiz „kleinlich“. Alle funktionellen Gebrechen wurden behoben; zudem waren keine optischen Defizite erkennbar; nur weil den Vorgaben des SV-GA nicht entsprochen wurde, wird der Geschädigte auf die Totalschadensabrechnung verwiesen, was im Klartext bedeutet, dass er sich mit ca der Hälfte des Ersatzes zufriedengeben muss. Was der BGH hier offen gelassen hat, müsste mE eindeutig iS des Geschädigten entschieden werden: Wenn dieser nämlich sich für eine zeitwertgerechte Reparatur entscheidet, die stärker dem vom Gesetz geforderten Ausgleich entspricht als eine Reparatur de luxe (mit Neuteilen), ist überhaupt nicht einzusehen, warum er bei konkreter Abrechnung, also jedenfalls bei Vorlage einer Reparaturrechnung, nicht die aufgewendeten Kosten ersetzt bekommen soll.

Der OGH ist bei solchen Fragen durch Vorentscheidungen nicht gebunden, schon weil sie an ihn wegen der höheren Streitwertgrenze ganz selten herangetragen werden (können). ME sollte jedenfalls für das österr Recht bei konkreter Durchführung großzügig(er) verfahren werden. Abgesehen davon, dass der Integritätszuschlag in Österreich nicht 130%, sondern bloß ca 115% beträgt, ist das Argument, dass es sich um eine eigentlich unsinnige Reparatur handelt, nicht so auf der Hand liegend, wie das auf den ersten Blick scheinen mag. Der Geschädigte bekommt nämlich bei einem alten Gebrauchtfahrzeug um den vom SV geschätzten Wiederbeschaffungswert gerade kein vergleichbares Fahrzeug, jedenfalls nicht ein solches, das so gepflegt (und gehegt) ist wie sein eigenes; und selbst Reparaturen überschaubaren Umfangs führen bei älteren Gebrauchtfahrzeugen – wie hier – häufig an die Schwelle des Totalschadens. In Österreich auf die Vorgaben des mit der Schätzung der Reparaturkosten betrauten SV abzustellen, wäre noch weniger angemessen als in Deutschland, weil in Österreich – anders als in Deutschland – der Kfz-SV typischerweise vom Ersatzpflichtigen, im Klartext dem gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer, bestellt wird; und dieser wird die Anforderungen bei einer solchen Konstellation im Interesse seines Auftraggebers erst recht hoch ansetzen. ME sprechen auch keine Argumente dagegen, eine Bezuschussung durch den Geschädigten zuzulassen, solange tatsächlich (funktional) einwandfrei repariert und nicht fiktiv abgerechnet wird (*Ch. Huber in Schwimann, TaschenKomm ABGB*³ § 1323 Rn 36). Die Grenzlinie der Verweisung auf die Totalschadensabrechnung mit der Folge der Reduzierung des Ersatzbetrags auf fast die Hälfte bei irgendwelchen Dellen bei einer Zierleiste, die nicht einmal der GerichtsSV optisch erkennen kann, festzumachen, ist wenig sachgerecht.

→ Abrechnung auf Reparaturkostenbasis – fiktive Abrechnung

§ 249 BGB

ZVR 2015/224

Möglichkeit des Haftpflichtversicherers, bei der fiktiven Abrechnung den Geschädigten auf eine freie Werkstatt zu verweisen, die bei der Kaskoversicherung Partnerwerkstätte des Haftpflichtversicherers ist

Der fünf Jahre alte Mercedes E 220 CDI des Kl mit einer Laufleistung von 75.000 km wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Strittig ist das Ausmaß der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten. Der Kfz-SV schätzte die Reparaturkosten auf der Basis der Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstätte auf € 8.049,54. Die bekl Haftpflichtversicherung legte die Stundenverrechnungssätze einer der drei von ihr benannten „freien Fachwerkstätten“ zugrunde, wobei sie für die Abrechnung die günstigste mit € 6.058,53 heranzog. Der Kl beehrte den Differenzbetrag: Zwei der drei Werkstätten sind Partnerwerkstätten der Bekl bei der Kaskoversicherung mit Werkstattbindung. Die Werkstätten haben sich bei der Kaskoversicherung zu Sonderkonditionen gegenüber der Bekl verpflichtet. Die dritte benannte Werkstatt hat am Ort nur eine Annahmestelle, wo kleinere Reparaturen durchgeführt werden; aufwendigere Reparaturen werden in einer 130 km entfernten Werkstatt durchgeführt.

Das ErstG hat das Differenzbegehren abgewiesen, das BerG hat stattgegeben. Die Rev des Kl führt zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Der Geschädigte darf bei der fiktiven Reparatur die Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstätte zugrunde legen, wie sie der Kfz-SV auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat; und zwar unabhängig davon, ob die Reparatur voll, minderwertig oder überhaupt nicht vorgenommen wird. Der Ersatzpflichtige kann den Geschädigten im Rahmen der Schadensminderungsobliegenheit nach § 254 Abs 2 BGB (§ 1304 ABGB) auf eine günstigere ohne Weiteres zugängliche freie Werkstatt verweisen, wenn er nachweist, dass diese dem Qualitätsstandard einer markengebundenen Fachwerkstätte entspricht (BGH VI ZR 53/09 ZVR 2010/105 [Ch. Huber]). Unzumutbar ist ein solcher Verweis bei einem Fahrzeugalter bis drei Jahre oder bei einem „scheckheftgepflegten“ Kfz. Unzumutbar ist der Verweis auch dann, wenn der Werkstatt nicht die marktüblichen Preise, sondern Sonderkonditionen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen der Werkstatt mit dem Haftpflichtversicherer zugrunde liegen. Sonst würde die dem Geschädigten eingeräumte Ersetzungsbefugnis der Reparatur in Eigenregie unterlaufen. Dass eine Partnerwerkstatt in Kaskofällen mit dem Versicherer verbunden ist, lässt die Verweisung nicht unzumutbar erscheinen. Das wäre nur dann, wenn die Preise nicht marktüblich wären. Wenn der Haftpflichtversicherer nachweisen kann, dass diese Konditionen allen offen stehen, steht das einer Verweisung nicht entgegen. Der Interessenkollision kann im Rahmen der Beweiswürdigung nachgegangen werden. Die 130 km entfernte Werkstatt kommt als Verweisbetrieb nicht in Betracht, weil ein zusätzlicher Zeitaufwand sowie zusätzliche Schäden bei einem langen Transport drohen, ganz abgesehen von einem solchen bei einem etwaigen Nacherfüllungsanspruch im Rahmen der Gewährleistung bei mangelhafter Reparatur.

BGH 28. 4. 2015, VI ZR 267/14 NJW 2015, 2110

Anmerkung: Auch in dieser Entscheidung zeigt sich die in den letzten Jahren zu beobachtende Tendenz, dass der VI. Senat des BGH im Zweifel für den Ersatzpflichtigen entscheidet. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass ähnlich wie bei den Miet-

wagenkosten, bei denen in einem ersten Schritt die Ersatzpflicht auf ein Drittel reduziert wurde und in einem zweiten abermals auf ca ein Drittel vom Drittel, somit ein Neuntel des Ausgangsniveaus, nun auch bei der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten drastische Einschnitte vorgenommen werden. Wer die fiktive Abrechnung für ohnehin problematisch hält, mag das begrüßen. Dann sollte man aber Klartext sprechen. Mit diesem Judiz wird bewirkt, dass durch die sublimen Verschiebung von Gewichten auf der Beweisebene – ähnlich wie zu den Mietwagenkosten – die Anforderungen an den Geschädigten immer weiter verschärft werden; man gewährt ihm weiterhin Ersatz im Rahmen der fiktiven Abrechnung, gibt ihm aber eher Steine statt Brot, bis diese gänzlich unattraktiv wird, ähnlich wie die Mietwagenkosten, die sich der Höhe nach der pauschalierten Nutzungsentschädigung annähern. Worin liegt die Sprengkraft dieser Entscheidung? Wer fiktiv abrechnet, soll sich nach der LeitE VI ZR 53/09 ZVR 2010/105 (Ch. Huber) auf die Marktpreise freier Werkstätten verweisen lassen müssen, wobei aber dem Ersatzpflichtigen die Beweislast auferlegt wird, dass es diese genauso gut können wie eine Markenwerkstätte. Allerdings soll sich der Geschädigte nicht auf „Billigwerkstätten“ des Haftpflichtversicherers verweisen lassen müssen. Womöglich arbeiten diese wegen des Preisdrucks doch nicht ganz so gut wie die Markenwerkstätten; jedenfalls wäre das mit dem Prinzip, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist, dem Hohelied des deutschen Kfz-Sachschadensrecht, nicht vereinbar.

Wenn die Werkstatt hingegen „nur“ für Kaskofälle mit dem Haftpflichtversicherer „verbandelt“ ist, soll das nicht schädlich sein, solange solche Konditionen auch allgemein zugänglich sind. Warum wählt aber der Haftpflichtversicherer gerade diese als Referenzbetriebe aus, wenn sie ohnehin die Marktpreise freier Werkstätten abbilden. Ein Schelm ist, wer dabei Böses denkt! Der Geschädigte muss nun nachweisen, dass solche Werkstätten – womöglich gerade wegen der hohen Auslastung durch Kaskofälle dieses und anderer Versicherer – am Markt gar nicht nennenswert präsent sind, womöglich nur insoweit, um als Referenzwerkstätte herangezogen zu werden. Allein, wie soll der Geschädigte einen solchen Nachweis führen? Ist ihm die Werkstatt rechenschaftspflichtig – wohl kaum. Der BGH hat es zudem nicht beanstandet, dass der Versicherer den Billigstbieter zugrunde gelegt hat; wenn es um die Marktverhältnisse geht, wäre das arithmetische Mittel der drei Anbieter gewiss aussagekräftiger. Auch der Respekt vor dem Grundsatz, dass der Geschädigte der Herr des Restitutionsgeschehens ist, hätte dafür gesprochen. Bedeutsamer wäre es aber gewesen, solche Werkstätte von vorneherein wegen der mit Händen zu greifenden Interessenkollision als Verweisbetriebe nicht zuzulassen mit der Folge, dass mangels Nachweises des Stundenverrechnungssatzes einer „freien“ Werkstatt auf dem „freien“ Markt dem Begehren stattzugeben gewesen wäre. Dass nämlich eine 130 km entfernte Werkstatt nicht in Betracht kommt, bedarf keiner besonderen Begründung, wobei der Zeitverlust wegen des Transports noch das geringste Übel ist, das den Geschädigten trifft.

In Österreich findet diese Diskussion nicht statt. Warum nicht? Die fiktive Abrechnung gibt es faktisch in ähnlicher Weise (Nachw bei Ch. Huber in Schwimann, TaschenKomm ABGB³ § 1323 Rn 36). Gibt es keinen gespaltenen Markt zwischen Marken- und freien Werkstätten? Das ist kaum plausibel. Womöglich hängt das damit zusammen, dass der Kfz-SV der Haftpflichtversicherung die Reparaturkosten schätzt und dieser womöglich ohnehin die einer freien Werkstatt zugrunde legt. Ob das die einer wirklich „freien“ oder einer Partnerwerkstätte des Haftpflicht- oder Kasko-

versicherers sind, das wird womöglich nicht so genau nachgeprüft, bekommt doch der Geschädigte ohnehin Reparaturkosten, ohne eine Rechnung vorzulegen. Und wer vermeintlich Butter am Kopf hat, wird die Kalkulation nicht so genau nachprüfen, solange der Betrag mehr ausmacht als der aus der Totalschadensabrechnung.

→ Verdienstentgang nicht sachlich kongruent zu den Kosten für eine Behindertenwerkstätte

§ 116 SGB X

ZVR 2015/225

Der Verletzte kann ungeachtet des Regressanspruchs des SVTr wegen der Kosten einer Behindertenwerkstätte Ersatz seines Verdienstentgangs verlangen.

Der Verletzte besuchte aufgrund eines Geburtsschadens eine Behindertenwerkstatt, für die er € 63,- bzw € 75,- als monatliches Entgelt bekam, die aber pro Monat € 3.000,- kostete. Die Höhe des Verdienstentgangs stand zwischen dem Verletzten und dem Ersatzpflichtigen außer Streit. Umstritten war, ob der Verletzte zur Geltendmachung aktivlegitimiert war oder der Verdienstentgang auf die Bundesanstalt für Arbeit wegen der bestehenden sachlichen Kongruenz zum Erwerbsschaden übergegangen war.

Das ErstG gab statt, das BerG wies ab. Der BGH wies die Rev der Bkl ab und gab dem Klagebegehren statt.

Sachliche Kongruenz als Voraussetzung für einen Regressanspruch nach § 116 SGB X (Entsprechung zu § 332 ASVG) ist, dass die Ersatzpflicht des Schädigers und die Leistungsverpflichtung des SVTr sich ihrer Bestimmung nach decken. Es muss um den Ersatz derselben Einbuße gehen. Daran fehlt es hier. Es kann dahinstehen, ob vermehrte Bedürfnisse vorliegen oder ein Erwerbsschaden oder die Kriterien beider Fallgruppen erfüllt sind. Sinn und Zweck des § 116 SGB X gebieten die Geltendmachung des Verdienstentgangs durch den SVTr hier nicht. Der Schädiger soll nicht unverdient entlastet und der Geschädigte nicht doppelt entschädigt werden. Die Behindertenwerkstätte dient der Aktivierung der verbliebenen Arbeitskraft. Der Verdienstentgang wird dadurch nicht kompensiert. Es geht einerseits um zusätzliche Aufwendungen und andererseits um entgehende Einnahmen. Ob das Ausbildungsgeld von € 63,- oder € 75,- sachlich kongruent ist, kann dahin stehen, weil der Kl das bei seinem Begehren in Abzug gebracht hat.

BGH 30. 5. 2015, VI ZR 379/14 VersR 2015, 1048

Anmerkung: Sozialrechtliche Fragen betreffen nicht allein SVTr unter Einschluss der Bundesagentur für Arbeit, sondern auch die an der Regulierung beteiligten Akteure, nämlich den verletzten Anspruchsteller sowie den Ersatzpflichtigen. Soweit ein Schadenersatzanspruch wegen sachlicher Kongruenz auf den SVTr übergeht, ist das zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses der Fall, sofern auch ohne Bestehen eines Sozialversicherungsverhältnisses im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses eine künftige Einstandspflicht des SVTr vorhersehbar ist. Das hat zur Folge, dass der Verletzte seine Aktivlegitimation verliert. Der Ersatzpflichtige ist dann gut beraten, das dem Anspruchsteller einzuwenden, um eine doppelte Zahlung zu vermeiden. So weit, so einfach. Die Qualifikation der Kosten einer Behindertenwerkstätte können vermehrte Bedürfnisse oder ein Erwerbsschaden sein. Der BGH hat Recht, dass es darauf im konkreten Fall nicht ankam; er irrt aber, dass ein solcher Anspruch zugleich ein solcher wegen vermehrter Bedürfnisse und ein Erwerbsschaden sein kann. Es verhält sich wie bei einer Frau, die schwanger oder nicht schwanger sein kann,

auch wenn man(n) – mitunter sie selbst – das nicht genau weiß. Aber beides kann nicht gegeben sein (*Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung² [1995] 320 ff). Die Kosten für eine Behindertenwerkstätte sind vermehrte Bedürfnisse, wenn es nur darum geht, den Verletzten wieder irgendwie in die soziale Gemeinschaft zurückzuführen und ihm eine Daseinsberechtigung zu geben, etwa in Form einer Beschäftigungstherapie. Ein Erwerbsschaden ist hingegen zu bejahen, wenn es darum geht, die Arbeitskraft zu aktivieren, um einen Einsatz auf dem (primären) Arbeitsmarkt zu erreichen oder zumindest eine Haushaltsführung für andere (Näheres dazu bei *Ch. Huber*, Die „Subventionierung des Arbeitsplatzes“ – eine neue Kategorie des Personenschadens? in FS M. Binder [2010] 583 ff).

Selbst bei Qualifizierung der Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte als Erwerbsschaden führt das aber in concreto zu keiner sachlichen Kongruenz zum Verdienstentgang. Allerdings ist das nicht so simpel, wie der BGH annimmt. Dieser meint, dass es mit dem Gegensatzpaar „zusätzliche Aufwendungen“ und „entgangene Einnahmen“ getan sei. Dabei übersieht er, dass mitunter auch ein Verdienstentgang nach den Kosten einer fiktiven oder tatsächlich eingestellten Ersatzkraft berechnet wird. Dann würde man schon nicht mehr weiter oder zum falschen Ergebnis kommen. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Investition in die Wiederherstellung der Arbeitskraft ohne das schädigende Ereignis nicht notwendig gewesen wäre. Der Verdienstentgang ist hingegen der Betrag, der daraus resultiert, dass der Verletzte seine Arbeitskraft nicht nutzen kann, um etwas ins Verdienen zu bringen. Er stellt sich neben der Naturalrestitution bzw der Herstellung einer Ersatzlage als restliches Kompensationsinteresse dar. Die Qualifikation einer Aufwendung zur Kategorie des Erwerbsschadens ist somit für die Bestimmung der sachlichen Kongruenz zu wenig. Geboten ist vielmehr innerhalb des Erwerbsschadens eine weitere Präzisierung. Das vom BGH erzielte Ergebnis ist in der Sache zutreffend, wenn die Aufwendungen der Behindertenwerkstatt ausschließlich solchen Rehabilitationszwecken dienen, nicht aber Unterhaltsleistungen damit verbunden waren. Insoweit läge dann gleichwohl die Substituierung von Erwerbseinkommen vor (Näheres dazu bei *Ch. Huber*, Abgrenzungen und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schadensposten, r+s Sonderheft 2011, 34). Ob das der Fall war, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen. Die Interessenlage stellt sich im österr Recht nicht anders. Dass Regressfragen wegen Aufwendungen für Behindertenwerkstätten sich häufiger stellen, belegt die zeitnah ergangene BGH-E 16. 6. 2015, VI ZR 416/14 VersR 2015, 1140, in der es um die Regressfähigkeit von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 119 SGB X ging.

→ Nur ausnahmsweise keine Kürzung beim Mitverschulden

§ 254 BGB

ZVR 2015/226

Keine Abweisung des Begehrens nach Zahlung einer bestimmten Summe ohne Klärung des Mitverschuldensanteils

In einem österr Skiort fuhr ein deutscher Zahnarzt am 9. 3. 2009 um 14 Uhr mit seinen Skiern vom Skilift kommend auf einer Zufahrt zur Jugendherberge, wo Schüler mit ihrem Sportlehrer standen, zwischen einem Bus und dieser Gruppe an dieser vorbei. Der Bkl, ein Sportlehrer, wollte einen von einem Schüler zugeworfenen Gegenstand auffangen, trat nach hinten, warf den Kl um und fiel auf diesen, was beim Kl zu einem Oberschenkelhalsbruch

führte. Die Haftpflichtversicherung des Bekl zahlte vorgerichtlich auf den materiellen Schaden € 14.000,- und auf den Schmerzensgeldanspruch € 7.000,-. Der Kl begehrte weiteren materiellen und immateriellen Schaden, die vorgerichtlichen Anwaltskosten sowie die Feststellung der Einstandspflicht für künftige Schäden.

Das LG hat abgewiesen, das BerG hat die Ber des Kl zurückgewiesen; der BGH hat der Rev des Kl stattgegeben und zurückverwiesen.

Die Zurückweisung der Ber des Kl trägt jedenfalls nicht das Begehren auf vorgerichtliche Kosten sowie das Feststellungsbegehren. Nach den getroffenen Feststellungen kann das Begehren nicht wegen überwiegender Mitverursachung oder Mitverschuldens abgewiesen werden. Fragen der Haftungsverteilung sind grundsätzlich Sache des Tatrichters. Der BGH kann nur ausnahmsweise korrigierend eingreifen. Das ist hier der Fall. Die Kürzung des Anspruchs wegen Mitverschuldens führt nur ausnahmsweise zur Versagung des Anspruchs. Das Verhalten des Bekl ist schuldhaft, weil sich nach § 1 Abs 2 StVO jeder Fußgänger so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet. Der Sturz des Kl erfolgte durch das unachtsame Zurücktreten des Bekl. Das BerG hat das Maß der Sorgfalt des Geschädigten gegen sich selbst überspannt. Es hat dem Kl vorgeworfen, dass dieser sich „durchgezwängt“ habe und nicht außen herumgefahren sei. Zudem habe er nicht hinreichend beobachtet, dass der Bekl abgelenkt war. Der Kl hätte den Bekl durch Zuruf warnen müssen. Das sieht der BGH anders: Dass der Kl die Gefahr rechtzeitig erkennen hätte müssen, wurde nicht festgestellt. Dann kann dem Kl aber nicht vorgeworfen werden, dass er nicht durch Zuruf auf sich aufmerksam gemacht hat. Zudem hätte das BerG feststellen müssen, ob der durch die Gruppe abgelenkte Bekl den Zuruf überhaupt wahrgenommen hätte. Bei einer Zufahrtsstraße ohne Durchgangsverkehr begründet eine räumliche Enge nicht von vorneherein eine kritische Situation und die Pflicht des Passanten, der Gruppe weiträumig auszuweichen. Zudem ist der Bekl dafür darlegungspflichtig. Dass die Gefahr wegen der Skier hier größer war, wurde vom BerG nur vermutet; bloß vermutete Tatbeiträge oder die bloße Möglichkeit einer Schadensverursachung aufgrund der geschaffenen Gefährdungslage haben bei der Abwägung aber außer Betracht zu bleiben. Eine Abweisung des Begehrens wegen überwiegender Mitverursachung, weil sich jemand mit voller Skiausrüstung auf öffentlichem Straßengrund bewegt, lässt sich nicht rechtfertigen. Für die Frage des Mitverschuldens ist maßgeblich, ob das Zurücklegen des Wegs vom Skilift zur Unterkunft auf Skiern ein besonderes Gefahrenpotenzial in sich barg und über das allgemeine Risiko eines Passanten hinausging, von einem unaufmerksamen Verkehrsteilnehmer umgestoßen zu werden.

BGH 28. 4. 2015, VI ZR 206/14 NJW-RR 2015, 1056

Anmerkung: Die Tatgerichte haben sich von einer vermeintlichen Billigkeitsüberlegung leiten lassen: „Der Zahnarzt hat ohnehin etwas bekommen. Das muss es aber auch sein.“ Der BGH korrigiert diese „Vulgäraussage“ und verweist darauf, dass auch Schadenersatzrecht nach präzisen Regeln abläuft. Das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten des Sportlehrers stand jedenfalls für das BerG (anders als noch für das ErstG) fest. Die Abweisung wurde aber damit begründet, dass die Mitverursachung bzw das Mitverschulden so dominiere, dass eine Anspruchsreduktion auf Null erfolgen könne. Dem ist der BGH zu Recht entgegengetreten. Zutreffend ist, dass der Schädiger für den Mitverschuldenseinwand darlegungspflichtig ist; ja noch mehr, es trifft ihn diesbezüglich die Beweislast. Es ging doch wohl alles so schnell. Der Zahnarzt wird mit seinen angeschnallten Skiern vorbeigegangen oder mit allenfalls ganz geringer Geschwindigkeit „vorbeigerutscht“

sein. Wie kann man in einer solchen Situation erkennen, dass andere Personen einander Gegenstände zuwerfen? Man ist doch selbst auf die „Piste“ konzentriert. Ein Zuruf und eine Reaktion sind dabei wohl eher theoretische Abhilfen. Zudem hätte der Bekl beweisen müssen, dass er den Zuruf wahrgenommen und rechtzeitig reagiert hätte. Das Durchzwängen zwischen Bus und Gruppe wird nicht als abstrakt gefährlich angesehen. Das kann man auch anders werten. Gerade wenn auf dem Zufahrtsweg kein Durchgangsverkehr gegeben ist, wäre die „Route“ außerhalb von Bus und Gruppe – auch ex ante! – weniger gefahrenträchtig gewesen. Ob eine Kollision mit einem Skifahrer in voller Skiausrüstung überhaupt gefahrgeneigter ist als eine mit einem gewöhnlichen Passanten, stellt der BGH in Frage bzw lässt das durch das BerG – faktisch – klären. Der gesunde (älplerische) Menschenverstand lässt es indes durchaus als plausibel erscheinen, dass die Beweglichkeit bei angeschnallten Skiern und das Abrollverhalten ein anderes (nämlich gefahrträchtigeres) ist als von einem gewöhnlichen Fußgänger. Da das Tatgericht diese Umstände faktisch klären kann, ist nichts vertan. Der BGH hat jedenfalls mit gebotener Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass es nicht angeht, nach Zahlung eines bestimmten Betrags jeglichen weiteren Anspruch „niederzubügeln“. Um die Festsetzung der Mitverschuldensquote kann sich das Tatgericht nicht drücken. Gerade bei einem – wohl nicht nur in Deutschland gut verdienenden – Zahnarzt kann die Zufügung eines Oberschenkelhalsbruchs, der eine längere Unterbrechung der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit nach sich zieht, für den Schädiger (und die hinter diesem stehende Haftpflichtversicherung) teuer sein bzw werden, selbst wenn der Anspruch nach § 254 Abs 2 BGB gekürzt wird. Nach dem Sachverhalt ist für eine Kürzung auf Null gewiss kein Raum; eher wird man zu einer Kürzung um weniger als 50% gelangen. Dass das anwendbare Recht nicht geprüft wurde, überrascht. Immerhin ging es um einen Unfall in Österreich (Art 4 Abs 1 Rom II-VO); dass der Sportlehrer (der Bekl) seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte (Art 4 Abs 2 Rom II-VO), ist im Sachverhalt nicht erwähnt. Dass das Ergebnis kein anderes gewesen wäre, steht auf einem anderen Blatt.

→ Abgrenzung zwischen Gefälligkeit oder Auftrag bzw Geschäftsführung ohne Auftrag

§§ 670, 683 BGB

ZVR 2015/227

Transport der mj Enkelin durch Großmutter zu einem Fußballmeisterschaftsspiel des Sportvereins mit dem Auto ist diesem gegenüber bloße Gefälligkeit.

Die Großmutter brachte die Enkelin zu einem Auswärtsmeisterschaftsspiel der Fußballmannschaft des bekl Vereins. Auf der Fahrt erlitt die Großmutter erhebliche Verletzungen. Die Sportversicherung des Vereins lehnte eine Deckung ab. Die Großmutter verlangte den materiellen und immateriellen Schaden vom Verein.

Das LG hat das Begehren abgewiesen, das BerG hat den materiellen Schaden von € 2.811,63 zugesprochen. Der BGH gab der Rev des Bekl statt und wies das Begehren ab.

Gefälligkeit und Auftrag sind in der Weise voneinander abzugrenzen, ob ein Rechtsbindungswille besteht. Maßgeblich ist dabei, wie sich für einen objektiven Beobachter nach Treu und Glauben nach den Umständen des Einzelfalls mit Rücksicht auf die Verkehrssitte das Handeln des Leistenden darstellt. Eine vertragliche Bindung ist zu bejahen, wenn wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel stehen und er sich auf die Leistungszusage verlässt. Ist das nicht der Fall, liegt nur unter besonderen

Umständen ein rechtlicher Bindungswille vor. Genau diese Abgrenzung gilt auch für Geschäftsführung ohne Auftrag und Gefälligkeit. Diese obliegt zudem grundsätzlich dem Tatrichter. Die Großmutter handelte aus Gefälligkeit gegenüber der Enkelin oder deren Eltern. Wenn die Großmutter nicht gefahren wäre, wären die Eltern gefahren oder aufgrund einer Umorganisation des Vereins andere Vereinsmitglieder. Dieser übliche Ablauf spricht dagegen, den Transport von Minderjährigen zu den Auswärtsspielen durch Personen aus dem persönlichen Umfeld als auf der Grundlage eines mit wechselseitigen Pflichten und Rechten ausgestalteten Schuldverhältnisses erbracht anzusehen. Vielmehr liegt im Verhältnis zum Sportverein eine reine Gefälligkeit vor, die sich im außerrechtlichen Verhältnis abspielt; ohne gegenseitige Absprachen scheiden Aufwendungsersatzansprüche aus.

BGH 23. 7. 2015, III ZR 346/14 NJW 2015, 2880 (Singbartl/Zintl)

Anmerkung: Manche der vom BGH ins Feld geführten Abgrenzungskriterien taugen zur Dezision kaum: Mit Treu und Glauben, den Umständen des Einzelfalles sowie der Rücksicht auf die Verkehrssitte lässt sich – fast immer – dieses und auch das gegenteilige

Ergebnis begründen. Warum die Abgrenzung Sache des Tatrichters sein soll, ist auch wenig nachvollziehbar, handelt es sich doch um eine Rechtsfrage. Die Entscheidung ist mE aber im Ergebnis richtig. Singbartl/Zintl bringen es auf den Punkt, wenn sie die Kontrollfrage stellen, ob die Großmutter bisher erwartet hat, dass ihr die Benzinkosten vom Verein erstattet werden. Das ist zu verneinen. Dann kann aber für eine Aufwendung iW.S., nämlich einen erlittenen Schaden, grundsätzlich nichts anderes gelten. Dazu kommt, dass die Großmutter dem Enkelkind etwas Gutes tun wollte, allenfalls noch den Eltern des Kindes; dass das auch dem Verein geholfen hat, ist demgegenüber nicht die Hauptstoßrichtung, sondern ein bloßer Reflex. Für das Ergebnis spricht schlussendlich, dass der Transport generell durch die Eltern der Kinder durchgeführt wurde. Wären die anderen Kinder durch den Verein befördert worden, sähe die Interessenlage wohl anders aus. Die Entscheidung bewirkt, dass Sportvereine nicht mit einer Haftungsausweitung konfrontiert sind. Womöglich schärft dieser Vorfall aber – auch in Österreich – das Bewusstsein der Beteiligten dafür, dass insoweit eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auch auf „Transportomas“ überlegenswert sein könnte.

[VERKEHRSRECHT]



Fahrverhaltensdefizite von FahranfängerInnen

Ein Vergleich zwischen jungen und erfahrenen LenkerInnen

ZVR 2015/228

§§ 4a–4c FSG

Zweite
Ausbildungs-
phase;
Fahranfänger;
Verkehrssicherheit

Junge LenkerInnen sind laut Unfallstatistik immer noch eine Hochrisikogruppe. Daher widmete sich das KfV im Rahmen einer Studie dem Fahrverhalten von LenkerInnen, die ihre Lenkberechtigung kurz zuvor erworben hatten. Unter dem Titel „Fahrverhaltensdefizite von FahranfängerInnen“ wurden gezielt jene Defizite, die nach Abschluss der Fahrausbildung bestehen, aufgezeigt, analysiert und mit dem Fahrverhalten von erfahrenen LenkerInnen verglichen.

Von Josef Steinbauer und Florian Schneider

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Unfallstatistik
- C. Vorgangsweise und Methoden
- D. Ergebnisse
- E. Fazit

A. Einleitung

Seit 1. 1. 2003 müssen in Österreich Führerscheineulinge nach Führerscheinerwerb eine zweite Ausbildungsphase absolvieren. Diese sieht für die Führerscheinklasse B (Pkw) zwei Perfektionsfahrten und ein Fahrsicherheitstraining inklusive verkehrspsychologischem Gruppengespräch innerhalb des ersten Führerscheinjahrs vor. Während die erste Perfektionsfahrt¹⁾ vorrangig Gefahrenwahrnehmung, defensive Fahrweise, soziales Verhalten, Gruppendruck sowie per-

sönliche Stärken und Schwächen in den Fokus stellt, liegt bei der zweiten Perfektionsfahrt der Schwerpunkt auf einer spritsparenden Fahrweise. Beim Fahrsicherheitstraining steht die Gefahrenvermeidung im Vordergrund: FahranfängerInnen soll die Bedeutung fahrphysikalischer Grenzen und der daraus resultierenden Unfallgefahren verdeutlicht werden. Das Ziel der Mehrphasenausbildung ist es, FahranfängerInnen in der gefährlichsten Zeit ihrer Fahrkarriere professionell zu begleiten und auf diese Weise die Unfallgefährdung junger LenkerInnen zu reduzieren.

Trotz der Erfolge, die durch die Mehrphasenausbildung bereits erzielt werden konnten, besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Noch immer sind junge LenkerInnen überproportional häufig an Unfällen betei-

¹⁾ Für LenkerInnen, die eine vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B erwerben (L 17), entfällt die erste Perfektionsfahrt.